

16. Herzogtümer Coburg und Gotha.

Die seit dem Teilungsvertrag vom 12. November 1826 unter einem Landesherrn stehenden Herzogtümer wurden durch die Verfassungsbewegung der Jahre 1848—1852 in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis gebracht, bis endlich das von beiden Teilen akzeptierte Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 an die Stelle der bloßen Personalunion die reale Verbindung des Staatslebens beider Herzogtümer treten ließ. Die Grundlagen dieser Verbindung liegen in der durch § 71 der unten folgenden Verfassungsurkunde bestimmten Gemeinsamkeit bezüglich des Verhältnisses der beiden Herzogtümer zum Herzog, zum deutschen Reichsorganismus und zum Auslande, und der wichtigsten Gebiete der inneren Verwaltung. Aberdies ist der Herstellung des völligen Einheitsstaates der Weg geebnet durch die Bestimmung des § 72 der Verfassungsurkunde und durch das Gesetz vom 31. Januar 1874, wonach der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse der beiden Landtage unter Zustimmung des Herzogs noch erweitert werden kann. — Die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha wurde gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetze als dessen Beilage II publiziert und ist seither durch das erwähnte Gesetz vom 31. Januar 1874 und durch Gesetz vom 20. Mai 1876 in den den gemeinschaftlichen Landtag und die Taggelder betreffenden Punkten abgeändert und endlich durch Gesetz vom 29. März 1908 ganz neu gefaßt worden. Die letzte Änderung des Wahlgesetzes erging am 9. März 1908. — Im Bundesrate durch eine Stimme vertreten, entsenden die beiden Herzogtümer im ganzen zwei Abgeordnete zum Reichstage des Deutschen Reichs.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha, vom 3. Mai 1852.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna ic. haben zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Verfassung Unserer Lande den Erlaß eines gemeinschaftlichen